

SATZUNG



Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Dossenheim

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Dossenheim. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Ortsverein Dossenheim.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der Gemeinde Dossenheim.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Dossenheim.

§ 2 Zweck

Zweck des Ortsvereins ist die Erfüllung der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere

- a) vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe;
- b) Förderung des ehrenamtlichen Engagements;
- c) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe;
- d) Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft der Gemeinde.
- e) Aufbau und Förderung von Kinder- und Jugendgruppen als Ortsjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt;
- f) Zusammenarbeit mit anderen sozialen Initiativen vor Ort und Koordination lokaler sozialer Arbeit;
- g) Werbung und Schulung von Mitgliedern und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern.

§ 3 Sicherung und Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch

- Schaffung und Unterhaltung von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Altenhilfe: Seniorenveranstaltungen, Freizeitangebote, Clubarbeit, Besuchsdienste;
- Schaffung, Unterhaltung und Unterstützung von Angeboten der Jugendhilfe: Ortsranderholung, Kindererholungen, Jugendfreizeiten und Sprachreisen, Jugendverbandsarbeit;
- Unterstützung von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt für Behindertenhilfe: Außerstationäre Sozialpsychiatrie und Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung;
- Information über soziale Fragen: Bürgerberatung, Veranstaltungen und Unterstützung;
- Mitarbeit in Gremien und Ausschüssen
- Organisation ehrenamtlicher Arbeit: Helfergewinnung und Helferpflege;
- Beteiligung an kommunal- und sozialpolitischen Maßnahmen und Aktionen;

- Öffentlichkeitsarbeit und Beratung von Selbsthilfegruppen;

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von Aufwandsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Rhein-Neckar e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke einzusetzen hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Arbeiterwohlfahrt kann werden, wer sich zum Grundsatzprogramm und zu den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennt. Die persönliche Mitgliedschaft kann nur im Ortsverein erworben werden.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt verpflichtet.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung der Arbeiterwohlfahrt begangen, oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.
- (3) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (4) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsgremien übertragen und als verbindlich anerkannt. Insofern verzichtet der Ortsverein auf die Durchführung eines eigenen Ordnungsverfahrens.
- (5) Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als zwölf Monatsbeiträgen kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.

§ 6 Korporative Mitglieder

- (1) Als korporative Mitglieder können sich dem Ortsverein Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Ortsebene erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
- (2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung. Der Bezirksvorstand ist zu unterrichten. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (3) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
- (5) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

§ 7 Jugendwerk

- (1) Für das im Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt bestehende Ortsjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Ortsvereins ist zur Förderung, Unterstützung, Aufsicht und Prüfung des Ortsjugendwerkes verpflichtet.
- (4) Die Revisorinnen/Revisoren des Ortsvereins sind verpflichtet, die Prüfung des Ortsjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen.

§ 8 Organe

Organe des Ortsvereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ortsvereinsvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes der übergeordneten Verbandsgliederung, oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, ist binnen drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter den in Satz 2 genannten Bedingungen einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie stellt den Jahresabschluß fest und beschließt über die Gewinnverwendung und die Verlustverrechnung.
- (5) Mindestens alle drei Jahre wählt sie den Vorstand, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren und die Delegierten zur Kreiskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts- und Wahlordnung beschließen. Die Geschäfts- und Wahlordnung kann bestimmen, dass diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Ortsverein sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Glieder

derungen der Arbeiterwohlfahrt beteiligt sind, und Vorstandsfunktionen sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion. Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn beim Ortsverein innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.

- (8) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.
- (9) Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 v. H. der Mitglieder erschienen sind. Ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung. Die Auflösung des Ortsvereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsvereins. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Kassiererin/dem Kassierer,
- der Schriftführerin/dem Schriftführer,
- bis zu sechs Beisitzerinnen/Beisitzern,

wobei Frauen und Männer angemessen vertreten sein sollen.

Scheiden die/der Vorsitzende, oder die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende, die Kassiererin/der Kassierer, die Schriftführerin/der Schriftführer während der Legislaturperiode aus, so ist durch den Vorstand über eine Nachfolge unverzüglich eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen. Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein anderes Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter.
- (3) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Ortsvereinsvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (5) Der Vorstand kann Fachausschüsse, einzelne Sachverständige und einzelne Vorstandsmitglieder mit Sonderaufgaben betrauen.
- (6) Der Vorstand benennt eine Vertreterin/einen Vertreter zur Unterstützung des Ortsjugendwerkes, die/der an den Sitzungen des Ortsjugendwerkvorstandes beratend teilnimmt.
- (7) Der Vorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Ortsjugendwerkvorstandes entgegen.
- (8) An den Vorstandssitzungen nimmt ein vom Ortsjugendwerkvorstand benanntes Mitglied beratend teil.
- (9) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen

ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 11 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträgerinnen/Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 8) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliederrechte.

§ 12 Rechnungswesen

- (1) Der Ortsverein ist zu einem jährlichen Budget (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des Kreisverbandes Rhein-Neckar e.V..
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Im übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 13 Statut

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Ortsverein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Rhein-Neckar e.V. und dessen Einwirkungsmöglichkeiten analog der in der Satzung des Kreisverbandes vorgesehenen Maßnahmen und Regeln an.
- (2) Die zur Prüfung berechtigten Gliederungen oder ihre Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Ortsvereins nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
- (3) Der Ortsverein ist gegenüber dem Ortsjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung verpflichtet. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

§ 15 Auflösung

- (1) Bei Ausschluss oder Austritt aus der übergeordneten Verbandsgliederung ist der Ortsverein aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Rhein-Neckar e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke einzusetzen hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Ortsvereins beschlossen und tritt mit Termin der Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Datum: _____

Unterschriften:

Versammlungsleitung: _____

Vorsitzende/r: _____

Stellvertretende/r Vorsitzende/r: _____

Schriftführer/in: _____

.....

Hinweis:

Die vorstehende Satzung entspricht der von der Bundeskonferenz beschlossenen Mustersatzung für Ortsvereine (Stand 31.10.2000) und ist die vom Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Rhein-Neckar e.V. empfohlene Satzung für die Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt im Rhein-Neckar-Kreis ohne e.V.-Status.

.....